

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Lübbers Anlagen- und Umwelttechnik GmbH

Die folgenden Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Lübbers Anlagen- und Umwelttechnik GmbH.

1.0 Vertragsabschluss

- 1.1 Wir bestellen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch uns bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftragnehmers. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer.
- 1.2 Bestellungen, Lieferabrufe, Verträge aller Art sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per Email oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich. Vorgenanntes Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Formabrede.
- 1.3 Auf etwaige Abweichungen von der Bestellung des Auftraggebers ist in der Auftragsbestätigung gesondert hinzuweisen. Solche Abweichungen gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt werden.
- 1.4 Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- 1.5 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Sie dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.
- 1.7 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.8 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

2.0 Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise DAP benannte Lieferadresse gemäß INCOTERMS 2020. Ist keine Lieferadresse angegeben und nichts anderes vereinbart, so gilt als Lieferadresse der Geschäftssitz des Auftraggebers.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Liefersachen so zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Transport und Entladung sichergestellt ist. Für Beschädigungen der Liefersachen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer. Soweit der Auftraggeber die Kosten für Transport und/oder Verpackung zu tragen hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils preisgünstigste Transport- und/oder Verpackungsart zu wählen, die gleichzeitig die Unversehrtheit der Lieferung sicherstellt. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 2.4 Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht gegliedert ist. Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns ist unsere Bestell-Nr. anzugeben.
- 2.5 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über-, Unterlieferungen oder Teillieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.6 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.

3.0 Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 3.2 Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg, und zwar entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 45 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.
- 3.3 Abnahme-Prüfzeugnisse, Dokumentationsunterlagen, Montage- und Betriebsanweisungen sowie Unterlagen zur Wartung und Instandhaltung sind Bestandteil des Lieferumfanges und sind zum vereinbarten Termin an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor Eingang der kompletten technischen Dokumentation.
- 3.4 Werden vom Auftragnehmer Bescheinigungen, Prüfzeugnisse, Ursprungszeugnisse oder Ähnliches mitgeliefert, so gelten die darin gemachten Angaben als zugesicherte Eigenschaften. Sollten aufgrund dieser Dokumente bei der Einfuhr vom Zoll andere Klassifizierungen verlangt werden als vorgesehenen, so gehen die dadurch verursachten Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.5 Bei Vorauszahlungen haben Sie auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, zu leisten.
- 3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftraggebers stehen. Der Auftragnehmer hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen.

4.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware (einschließlich der Dokumentation) bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen kommt es auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistungen an.
- 4.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs ist die Lübbers Anlagen- und Umwelttechnik GmbH berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Vergütung pro angefangener Verspätungswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz) bleiben vorbehalten.
- 4.4 Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 4.6 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/ Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 4.7 Vorzeitige Auslieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht bezogen auf den vereinbarten Termin.

5.0 Garantie, Gewährleistung, Ersatzteile

- 5.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 5.3 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 5.4 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung durch uns erfolgt.
- 5.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Die Gewährleistungsfrist beträgt für diese 24 Monate nach erfolgreicher Abnahme, jedoch längstens 30 Monate nach Lieferung. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 1 Jahr nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens zwei Jahre nach Lieferung.
- 5.6 Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgetauschte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.
- 5.7 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen und ist diese Fehlerhaftigkeit auf ein Produkt des Auftragnehmers zurückzuführen, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit wie er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, wobei in diesen Fällen der Auftragnehmer nachweisen muss, dass ihn kein Verschulden trifft, sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich vom Auftragnehmer liegt. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- 5.8 Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 5.9 Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
- 5.10 Unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 5 unberührt.
- 5.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

6.0 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle Lieferungen und Leistungen gehen mit Übernahme / Einbau und bei den Lieferungen mit Montage bei Abnahme in unser volles uneingeschränktes Eigentum über. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 6.2 Ein Eigentumsvorbehalt gilt nur dann als verbindlich, wenn dieser außerhalb der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers besonders vereinbart wurde.

7.0 Schutzrechte

- 7.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 7.2 Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 7.3 Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

8.0 Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 8.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 8.3 Wir werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 8.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.
- 8.5 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über Ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.6 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 8.7 Gerichtsstand ist Mühlhausen / Thüringen, wenn Sie Vollkaufmann sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Sie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.